



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Ausbildungsvergütung und Urlaub

**Technische Gebäudeausrüstung
(TGA)
Baden-Württemberg**

Abschluss:	28.07.2021
Gültig ab:	01.09.2021
Kündbar zum:	31.08.2023
Frist:	1 Monat zum Monatsende

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

Zwischen dem
Industrieverband
Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e. V.,
Motorstraße 52, 70499 Stuttgart

- einerseits -

und der
IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über



**Ausbildungsvergütung und Urlaub
für Auszubildende im Bereich Heizung-Klima-Sanitär
in Baden-Württemberg**

abgeschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik-Industrie sowie alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des oben aufgeführten Arbeitgeberverbandes mit Tarifbindung sind;

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 für die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden, die Mitglied der Industriegewerkschaft Metall sind.

1.1.3.2 Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Auszubildender (Lehrling/Anlernling) ist, wenn in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Lehrberuf/Anlernberuf) aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages (Lehrvertrages/Anlernvertrages) ausgebildet wird.

Protokollnotiz zu §§ 1.1.2 und 1.1.3

Nach § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz begründet ein Tarifvertrag nur Rechte und Pflichten zwischen den Mitgliedern der Tarifvertragsparteien. Die Anwendung der getroffenen Regelungen auf Nichtmitglieder der Tarifvertragsparteien durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag wird hierdurch nicht berührt.

- 1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen können – auch in Einzelteilen – nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen.

Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vereinbart werden.

- 1.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2

Ausbildungsvergütungen für Nordwürttemberg/Nordbaden; Südwestwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden

- 2.1 Bis 31. August 2021 gelten die Ausbildungsvergütungen vom 25. Juli 2019. Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich wie folgt:

Ausbildungsjahr	Monatsgehalt	Monatsgehalt
	ab 01.09.2021 bis 31.08.2022	ab 01.09.2022 bis 31.08.2023
im 1. Jahr	800 €	830 €
im 2. Jahr	860 €	890 €
im 3. Jahr	925 €	955 €
im 4. Jahr	990 €	1.020 €

- 2.2 Die Tarifierhöhungen werden bei der Urlaubs- und Sonderzahlung berücksichtigt.

- 2.3 Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 2.1 vereinbarten dürfen aus Anlass dieses Vertrages nicht herabgesetzt werden.

- 2.4 Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

§ 3 Urlaub

- 3.1 Der Arbeitgeber hat dem Auszubildenden für jedes Urlaubsjahr Urlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, die der Auszubildende ohne den Urlaub erhalten hätte, zu gewähren.
- 3.2 Die Urlaubsdauer beträgt für Auszubildende jährlich 30 Arbeitstage.
- Für Auszubildende, die bei Beginn des laufenden Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten die Urlaubsbestimmungen der Urlaubsabkommen für Arbeiter und Angestellte.
- 3.3 Für die Berechnung der Urlaubsdauer gilt Folgendes: Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende in regelmäßiger Arbeitszeit zu arbeiten hat. Auch wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche - gegebenenfalls auch im Durchschnitt mehrerer Wochen - verteilt ist, gelten fünf Tage je Woche als Arbeitstage.
- 3.4 Lohnzahlungspflichtige Feiertage, die in den Urlaub fallen, werden nicht als Urlaubstage angerechnet.
- 3.5.1 Für den Urlaub ist eine zusätzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 50% der weiterzuzahlenden Ausbildungsvergütung zu bezahlen.
- 3.5.2 Diese zusätzliche Urlaubsvergütung beträgt für jeden Urlaubstag 2,4% der monatlichen Ausbildungsvergütung.
- 3.5.3 Dieser Betrag ist nur einmal pauschal vor Beginn der Sommerferien auszuführen.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

- 4.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 5. November 1996, hinsichtlich § 2 (Ausbildungsvergütung) rückwirkend zum 1. September 2021, in Kraft.
- 4.2.1 Er kann mit einer Frist von einem Monat, hinsichtlich § 2 (Ausbildungsvergütung) erstmals zum 31. August 2023, gekündigt werden.

- 4.2.2 Er kann mit einer Frist von drei Monaten, hinsichtlich § 3 (Urlaub) erstmals zum 30. April 1998, gekündigt werden.
- 4.3 Er ersetzt den Tarifvertrag über Ausbildungsvergütung und Urlaub vom 25. Juli 2019.

Stuttgart, den 01. Oktober 2021

Industrieverband
Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e. V.

Robert Pomes

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Roman Zitzelsberger

Gregor Wagner

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>